



Jörg Müller

Strafvollzugspolitik und Haftregime in der SBZ und in der DDR

Vandenhoeck & Ruprecht



Schriften des Hannah-Arendt-Instituts
für Totalitarismusforschung

Herausgegeben von Günther Heydemann

Band 48

Vandenhoeck & Ruprecht

Jörg Müller

**Strafvollzugspolitik und
Haftregime in der SBZ
und in der DDR**

Sachsen in der Ära Ulbricht

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-36959-3
ISBN 978-3-647-36959-4 (E-Book)

Umschlagabbildung:
Ehemalige Haftanstalt Hoheneck bei Stollberg
Foto: artemis GmbH

mit 4 Diagrammen und 3 Organigrammen

© 2012, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Printed in Germany.

Satz: Hannah-Arendt-Institut, Dresden
Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Das vorliegende Buch ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im März 2010 von der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden angenommen wurde. Nach den langen Jahren der Arbeit an Magisterarbeit und Dissertation gibt es eine Reihe von Menschen, denen Dank gebührt: An erster Stelle sind hier mein Erstgutachter Prof. Dr. Karl-Heinz Schlarp und vor allem mein Zweitgutachter Dr. Klaus-Dieter Müller von der Dokumentationsstelle der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zu nennen, die meine Arbeit seit der Magisterarbeit durch zahlreiche Hinweise und Anregungen bereichert haben. Zudem möchte ich mich bei Prof. Dr. Winfried Müller für die Bereitschaft zur Übernahme eines weiteren Gutachtens und seine Anmerkungen bedanken.

Ohne ein Promotionsstipendium der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur wäre die Arbeit nicht möglich gewesen. Dafür mein besonderer Dank – speziell an Dr. Ulrich Mählert, der immer ein offenes Ohr für die Probleme der Stipendiaten hat und die Arbeit zu Beginn in die richtigen Bahnen leitete. Mein Dank gilt auch den anderen Stipendiaten der Stiftung für den Austausch während und nach den Frühjahrs-Kolloquien. Die Gustav-Radbruch-Stiftung hat die Arbeit dankenswerterweise mit einem Sachzuschuss gefördert. Dank gebührt auch Dr. Tobias Wunschik und Dr. Hubertus Knabe, die das Konzept der Arbeit kritisch kommentiert haben. Weiterhin gilt mein Dank Dr. Clemens Vollnhals, Anna-Sophie Heinze und Michael Thoß vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, in dessen Schriftenreihe die Arbeit erscheinen konnte. Damit auch ein Dank an den Verlag Vandenhoeck & Ruprecht und Dr. Ulrike Blech.

Nicht unerwähnt sollen die stets hilfsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der besuchten Archive und Bibliotheken bleiben. Während der Recherche war ich auf zahlreiche Unterkünfte angewiesen. Für die immer freundliche Aufnahme möchte ich mich bei Dr. Werner Schwanke und Dr. Jens Köhler, Antje Metze und Dr. Alexander Hergt, Matthias Koselleck, Katja Förster und Sebastian Bartsch sowie bei Katharina Froberg bedanken. Während des Studiums und der Arbeit an der Dissertation waren der Austausch mit Dr. Matthias Neumann und Dr. Ralph Kaschka eine besondere Bereicherung.

Schließlich gilt mein besonderer Dank meinen Eltern und meiner Frau Antje, die mich allzeit vorbehaltlos unterstützt, aufgebaut und ermuntert haben.

Marburg, im November 2011

Jörg Müller

Inhalt

I.	Einleitung	11
1.	Aufbau und Fragestellungen	11
2.	Forschungsstand und Quellen	16
3.	Zum Begriff politischer Häftling	21
II.	Strafvollzug unter Justizverwaltung – Versuch einer Reform	27
1.	Ziele und Konzepte zur Ausgestaltung eines reformierten Strafvollzugs	27
1.1	Erste Richtlinien und Konzepte aus Sachsen	27
1.2	Erziehung und Resozialisierung: Das Reformprogramm von Gentz	34
1.3	Änderungen in der Zielsetzung: Sicherheit und Häftlingsarbeit	39
2.	Situation und Haftbedingungen im Justizstrafvollzug	45
2.1	Verpflegung, materielle Ausstattung und die Personalfrage	45
2.2	Der Hungerwinter 1946/47	56
2.3	Hemmnisse im Reformvollzug	66
2.4	Die Personalfrage als Dauerproblem	80
2.5	Erfolge der Reformarbeit	83
2.6	Stagnation und Fortschritte im sächsischen Justizstrafvollzug	87
3.	Fazit	94
III.	Polizeihaftanstalten	101

IV.	Die Übernahme des Strafvollzugs durch das Innenministerium	107
1.	Die Entwicklung bis zur Gründung der DDR	107
2.	Kompetenzgerangel bis zur vollständigen Übernahme durch die Volkspolizei	112
3.	Gründe der Übernahme	120
V.	Strafvollzug unter der Ägide des Innenministeriums	127
1.	Funktion, Ziele und Aufgaben	127
2.	Organisation und Verwaltung	143
3.	Haftregime und Strafvollzug in der Praxis	155
3.1	„Schärfstes Haftregime“ nach der Übernahme durch die Volkspolizei	155
3.2	Der „17. Juni“ im Strafvollzug: Milderungen nach dem „Neuen Kurs“	172
3.3	Produktionssteigerung als oberstes Ziel: Beginn der allgemeinen Häftlingsarbeit	178
3.4	Kurzes „Tauwetter“ und erneute Verschärfungen im Haftregime	192
3.5	Desolante Lage trotz „ideologischer Offensive“: Das Gefängniswesen bis zum Mauerbau	206
3.6	Der Rechtspflegeerlass 1963 und seine Auswirkungen	230
3.7	Verschärfte Strafvollzugspolitik als Reaktion auf „Liberalisierungen“ und das Strafvollzugsgesetz	252
4.	Ausblick: Zwischen Zuspitzungen und Verbesserungen im Haftregime – DDR-Strafvollzugspolitik bis Mitte der siebziger Jahre	272
5.	Die Haftbedingungen im Überblick – Aussagen über die Haftwirklichkeit	287
5.1	Baulicher Zustand der Gefängnisse	287
5.2	Materielle Versorgung der Häftlinge	290
5.3	Hygienische Bedingungen	291
5.4	Medizinische Versorgung	295
5.5	Verpflegung	297
5.6	Häftlingsarbeit	302

5.7	Haftalltag	306
5.8	Kontakte zur Außenwelt	311
5.9	Seelsorgerische Betreuung	314
5.10	Misshandlungen im Strafvollzug	316
5.11	Widerständiges Verhalten	321
6.	Fazit	322
VI. Zusammenfassung		335
VII. Anhang		349
1.	Dokument: Referat von Herbert Grünstein am 28. Juni 1967	349
2.	Diagramme und Organigramme	353
3.	Quellen- und Literaturverzeichnis	360
4.	Abkürzungsverzeichnis	374
5.	Personenregister	377

I. Einleitung

1. Aufbau und Fragestellungen

Die vorliegende Arbeit analysiert mit dem Strafvollzug der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR einen zentralen Bereich des SED-Staates, welcher ein wesentliches Segment im Unterdrückungsapparat der zweiten deutschen Diktatur bildete. Es wird untersucht, wie sich dieses Haftsystem seit Kriegsende entwickelte und veränderte, welche Intentionen, Funktionen und Ziele mit ihm jeweils verbunden waren und wie die tatsächliche Strafvollzugspolitik und das Haftregime aussahen. Ziel dieser Studie ist eine umfassende Darstellung der vorherrschenden Haftwirklichkeit im DDR-Strafvollzug und der Strafvollzugspolitik im Verlauf dreier Jahrzehnte.

Dabei umfasst der erste Hauptteil die Genese des Strafvollzugs in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) unter Verwaltung der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV), wobei der Fokus auf den sächsischen Gefängnissen unter Justizverwaltung liegt. Der zweite Hauptteil setzt sich mit dem Strafvollzug der DDR in den fünfziger und sechziger Jahren auseinander, welcher dem Ministerium des Innern (MdI) unterstand. Daran anschließend erfolgt ein Ausblick auf die siebziger Jahre. Der im Wesentlichen auf die Ära Ulbricht beschränkte Untersuchungszeitraum ist der beschränkten Quellenlage geschuldet, da die generell unvollständige Überlieferung im Bundesarchivbestand MdI, Verwaltung Strafvollzug besonders bezüglich der siebziger und achtziger Jahre enorm bruchstückhaft ist bzw. gänzlich fehlt.¹ Diese Lücken konnten durch die Bestände der sächsischen Staatsarchive in Dresden, Leipzig und Chemnitz nur partiell gefüllt werden. Eine weitere Eingrenzung erfährt die Arbeit bei den Haftbedingungen vor Ort. Aufgrund der zentralen Leitung des Strafvollzugs von Berlin aus, erfolgt die Analyse der Strafvollzugspolitik für die gesamte DDR. Bei der Darstellung konkreter Haftbedingungen und Haftregime einzelner Strafvollzugseinrichtungen konzentriert sich die Arbeit auf die Haftanstalten des Landes Sachsen bzw. nach der Auflösung der Länder 1952 auf die drei sächsischen

1 Risse, Ministerium des Innern, S. XV. Christoph Flüge, Mitte der neunziger Jahre Leiter der Justizvollzugs-Abteilung der Berliner Senatsverwaltung, war angesichts der massiven Aktenvernichtungen im Zeitraum zwischen Friedlicher Revolution und Wiedervereinigung sogar der Meinung, es wäre künftig, wenn nicht „unmöglich“, so doch aber sehr schwer, „ein zuverlässiges Bild der Geschichte des Strafvollzuges der DDR sowie eine Darstellung der Struktur der Organisation, der Verantwortlichkeiten der handelnden Personen, der Größe der Anstalten, der wahren Gefangenzahlen, der besonderen Vorkommnisse wie Meutereien, Suizide, Todesfälle, Ausbrüche etc. und der internen Weisungen zu zeichnen. Auch dürfte der Nachwelt für immer verborgen bleiben, ob es im System jemals interne Auseinandersetzungen gegeben hat, welchen Einfluss welche Personen oder Gruppen hatten und wie auf Kritik von außen und auf internationale Entwicklungen reagiert worden ist.“ Vgl. Flüge, Wie war es wirklich, S. 102. Auch wenn Flüge im Nachhinein ein etwas zu pessimistisches Bild zeichnete, sind die Aussagen bezüglich der Quellenlage bezeichnend.

Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt. Diese Eingrenzung war zum einen wegen der Vielzahl der Hafteinrichtungen (Anfang der fünfziger Jahre über 200, Mitte der siebziger Jahre über 80, Ende der achtziger Jahre etwa 70) vonnöten, zum anderen verfügten die sächsischen Bezirke sowohl über eine große Dichte an Haftanstalten als auch mit den Gefängnissen in Bautzen, Waldheim und Torgau über Einrichtungen, die beispielhaft für die politische Inhaftierung in der DDR sind. Bei der Betrachtung des Justizstrafvollzugs ab 1945 und des seit Beginn der fünfziger Jahre dem Innenministerium unterstellten Strafvollzugs der DDR wird nur auf den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug eingegangen. Andere Formen des Freiheitsentzugs werden nicht berücksichtigt.

Obwohl bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs vom 12. Januar 1968 das DDR-Strafrecht formal zwischen Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen unterschied, kam dem Unterschied zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe in der Praxis keine Bedeutung zu, weshalb auch hier nicht etwaige unterschiedliche Haftregime thematisiert werden.² Außerdem sind weder die Speziallager³ der östlichen Besatzungsmacht, der dem Innenministerium unterstellte Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug, noch die Untersuchungshaft unter Ägide des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) oder der Militärstrafvollzug Thema dieser Arbeit.

Im Strafvollzug unter Leitung des Justizressorts galten angesichts der immensen allgemeinen Notlage nach Kriegsende die größten Anstrengungen der Verantwortlichen der Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs. Die Gefängnisse waren vielerorts beschädigt und zumeist auch geplündert. Litt schon die Bevölkerung Hunger und kämpfte ums bloße Überleben, war die Lage in den Gefängnissen noch dramatischer. Da die allgemeinen Haftbedingungen im ostdeutschen Strafvollzug der unmittelbaren Nachkriegszeit und generell der SBZ-Zeit ein Desiderat sind, soll im ersten Hauptteil der Arbeit vor allem die Lage in den Gefängnissen unter Justizverwaltung ausführlich analysiert werden. Dabei steht der Strafvollzug in Sachsen im Mittelpunkt, da die umfassenden Hinterlassenschaften der Strafvollzugsabteilung des sächsischen Justizministeriums bisher kaum bearbeitet wurden. Fragen nach der Unterbringung und der Ernährung der Häftlinge sowie deren Haftalltag sind in diesem Abschnitt zentral. In der Sowjetischen Besatzungszone war die Verwaltung des Strafvollzugs Ländersache. Generell orientierte sich der Justizstrafvollzug am Reformvollzug der Weimarer Republik. Sowohl in personeller als auch in prinzipieller Hinsicht wurde an Reformbestrebungen im Strafvollzug der Weimarer Republik angeknüpft –

2 Fricke/Klewin, Bautzen II, S. 276, Anm. 8.

3 Zu den sowjetischen Speziallagern siehe etwa Mironenko/Niethammer/Plato, Sowjetische Speziallager; Ritscher/Hofmann/Hammermann, Die sowjetischen Speziallager; sowie neuerdings Greiner, Verdrängter Terror. Greiner sieht „keinen Grund, die Speziallager nicht bei dem Namen zu nennen, der ihnen zusteht: Konzentrationslager“ (ebd., S. 472).

man versuchte also, den Strafvollzug im Sinne einer Humanisierung zu reformieren. Folglich muss geprüft werden, welche Auswirkungen dies auf das Haftsystem hatte. Da das Reformprogramm des Chefs der Abteilung Strafvollzug der Deutschen Justizverwaltung, Dr. Werner Gentz, die Grundlage für den Justizstrafvollzug bildete, wird es – wie auch andere Reformvorstellungen – am Anfang des II. Kapitels ausführlicher erörtert. Allgemein galt die Personalfrage als Schlüssel zu einem reformierten Strafvollzug. Zudem plädierte Gentz entschieden gegen das Prinzip der Abschreckung als Ziel des Strafvollzugs – doch fand er damit letztlich vor allem in Karlshorst wenig Gehör. Nicht zuletzt deshalb scheiterten die ehrgeizigen Pläne der Justiz. Dennoch konnten im Strafvollzug unter Führung der Justiz einige Erfolge der Reformbestrebungen verzeichnet werden. Besonders im Vergleich mit dem Strafvollzug unter Verwaltung des Innenressorts werden die fortschrittlichen Ansätze des Justizstrafvollzugs deutlich. Im Anschluss an diesen ersten Hauptteil der Arbeit folgt im exkursiven Kapitel III ein kurzer Blick auf die Haftanstalten und Arbeitslager, die schon während der SBZ-Zeit der Volkspolizei unterstanden hatten, sowie auf die sächsische Kommandohaft. In Kapitel IV wird die Übernahme des Justizstrafvollzugs durch das Innenministerium der DDR thematisiert und die Gründe dieser Übernahme analysiert.

Neben dem Justizstrafvollzug liegt der zweite Schwerpunkt der Arbeit auf dem DDR-Strafvollzug. DDR-Strafvollzug meint hier ausschließlich den Strafvollzug unter Verwaltung durch das Innenministerium. In Kapitel V wird nach der Funktion des Haftregimes im System der Repression gefragt. Welche Funktion und welchen Zweck, welche Aufgaben und Inhalte hatte der Strafvollzug im SED-Regime, welche Ziele wurden mit dem Haftregime verfolgt? Von Beginn an kam dem Strafvollzug der DDR „eine Schlüsselrolle zur Machtsicherung der Partei zu“,⁴ er war „Symbol und Werkzeug des Staates zur Kontrolle und Repression“.⁵ Dem Innenministerium ging es in den fünfziger Jahren darum, Feinde der Gesellschaft „unschädlich“ zu machen – ergo um Isolation und Abschreckung. Auch das Motiv der Vergeltung als Zweck des Strafvollzugs, das im Strafvollzug unter Justizverwaltung noch entschieden abgelehnt worden war, wurde nun wieder virulent. Der Strafvollzug hatte aus Sicht der Verantwortlichen eine Unterdrückungs- und eine Erziehungsfunktion, wobei erstere bedeutete, „Verbrecher“ von der Gesellschaft zu isolieren und den Strafvollzug so zu gestalten, dass er eine abschreckende Wirkung entfaltete. Die Erziehungsfunktion äußerte sich in dem Ziel, den Rechtsbrecher zur Einhaltung der Gesetze und anderer Regeln des „sozialistischen gesellschaftlichen Lebens“ zu erzie-

4 Grasemann, Strafvollzug, S. 621.

5 Décarpes, DDR-Strafvollzug, S. 91.

hen. Die „gesellschaftlich-nützliche Arbeit“ wurde dabei als „Kernstück der Erziehung im Strafvollzug“ angesehen. Man hatte die Gefangenenarbeit voll in die Volkswirtschaft einkalkuliert und räumte der Steigerung der Arbeitsproduktivität höchste Priorität ein. Ab den sechziger Jahren – auch im Zuge des Strebens nach internationaler Anerkennung – rückte dann offiziell die Erziehungsfunktion mit dem Ziel einer besseren Reintegration entlassener Häftlinge in die Gesellschaft in den Mittelpunkt. Weil der Blick auf Ziele und Funktionen des DDR-Strafvollzugs den gesamten Untersuchungszeitraum umfasst, kommt es wie in den vorangegangenen Kapiteln II und IV auch in Kapitel V zu Brüchen in der Chronologie, da die Abhandlung zusammengehörender Teile im Ganzen erfolgt. So werden in Kapitel V.1 schon Entwicklungen deutlich, welche bei der konkreten Untersuchung des Haftregimes in Kapitel V.3 eingehender geschildert und beleuchtet werden.

Anschließend wird die Organisation des Strafvollzugssystems dargestellt: Wie wurde der Strafvollzug in der DDR verwaltet? Welche Hierarchien und welche Strafvollzugseinrichtungen gab es? In diesem Zusammenhang wird auch der Einfluss, den das Ministerium für Staatssicherheit auf den Strafvollzug des Innenministeriums hatte, untersucht.

Das Kernstück des V. Kapitels bildet die ausführliche Darstellung der Strafvollzugspolitik und des Haftregimes der DDR bis zur Mitte der siebziger Jahre. Vor allem zu Beginn der fünfziger Jahre, als die Volkspolizei den Strafvollzug übernommen hatte, herrschte in den Haftanstalten das härteste Haftregime in der gesamten Zeit der DDR – die Häftlinge hatten unter den schlimmsten Haftbedingungen zu leiden. Die Übernahme des Strafvollzugs durch das Innenministerium war insbesondere eine Absage an die „Humanitätsduselei“ des Justizstrafvollzugs – ein humaner Umgang mit Klassen- und Staatsfeinden der DDR war schon aus politischen und ideologischen Gründen für die SED-Diktatur nicht mehr hinnehmbar. Zudem wurde intern das Haftsystem der Besatzungsmacht als Vorbild verklärt. Das nun in den Haftanstalten herrschende Regime war ebenso wie der sowjetische Strafvollzug durch militärische Umgangsformen, Willkür und Schikanen sowie Häftlingsarbeit im Dienste der Planwirtschaft geprägt. Trotz des propagierten Bruchs zeigten sich damit auch Parallelen zum Strafvollzug der NS-Zeit. Gleichwohl wurzelte das DDR-Strafvollzugssystem tiefer: Militärische Disziplin und Willkür seitens des Personals, das den Häftlingen in der Regel feindlich gegenüberstand, waren bereits für den Strafvollzug im Kaiserreich sowie das Haftregime der meisten Gefängnisse der Weimarer Republik kennzeichnend. Besonders zu Beginn der fünfziger Jahre trieb das SED-Regime im Zuge des Klassenkampfes von oben den „Aufbau des Sozialismus“ mit allen Mitteln rücksichtslos voran und verfolgte eine Politik, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft binnen kürzester Frist umzuformen, zu sowjetisieren. Die Gesellschaft und die Menschen wurden als formbare Objekte und nicht einmal im Ansatz als Subjekte betrachtet. Ebenso war auch der Strafvollzug von einem menschenverachtenden Haftregime geprägt. Nach dem Motto „Wer nicht für uns ist, ist gegen uns“ produzierte die politische Justiz große Zahlen politi-

scher Gefangener, sodass sich die Gefängnisse immer schneller füllten und die daraus resultierende massive Überbelegung der Haftanstalten die Haftbedingungen zusätzlich verschärfte. In welchem Ausmaß sich die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen auch in den Haftanstalten niederschlugen, welche Auswirkungen der „Neue Kurs“ 1953, der Volksaufstand vom 17. Juni 1953, das kurze „Tauwetter“ 1956, die Verschärfung des politischen Klimas infolge des Ungarn-Aufstands und die „ideologische Offensive“⁶ Ende der fünfziger Jahre auf das Haftsystem hatten, soll hier analysiert werden.

Die sechziger Jahre waren nach dem Mauerbau von einer Mäßigung und Zivilisierung des Systems geprägt, was sich auch in dem nach und nach geltenden Motto „Wer nicht gegen uns ist, ist für uns“ ausdrückte. Im Folgenden wird untersucht, inwieweit diese Entwicklung im Zuge der Konsolidierung der DDR nach der mit dem Mauerbau „ausgesprochenen kollektiven Haftstrafe“⁷ auch mit einer Mäßigung und schrittweisen Verbesserung im Haftsystem korrelierte. Welchen Einfluss in dieser Phase die ab 1961 beginnende Arbeit der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter, die ab September 1963 einsetzenden periodischen Häftlingsfreikäufe, die beginnende Entspannungspolitik sowie die Aufnahme in die UNO 1973 und die Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte 1975 auf das Haftsystem hatten, soll herausgearbeitet werden. Inwieweit folgte der Strafvollzug den Änderungen des politischen Kurses der SED? Entsprechend wird auf die Rückkopplung zwischen den politischen Kurswechseln der SED, der politischen Justiz und dem Haftregime über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg eingegangen. Das Haftregime spiegelte dabei das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern, die Ausrichtung des politischen Systems sowie die von der SED bestimmte politische Kultur wider. Mithin muss danach gefragt werden, wann und aus welchen Gründen sich die Strafvollzugspolitik änderte. Wie sah die Umsetzung der die Strafvollzugspolitik durchsetzenden Richtlinien in den Haftanstalten aus? Inwieweit trat die Zentrale Missständen entgegen und wie erfolgte die Umsetzung solcher Anordnungen? In diesem Zusammenhang gilt es, Diskrepanzen zwischen Anweisung und Umsetzung aufzuzeigen und nach Anspruch und Wirklichkeit im Strafvollzugssystem der DDR zu fragen. Zudem ist auf die fortbestehende Konkurrenz zwischen Innenministerium und Generalstaatsanwaltschaft einzugehen, die eine – wenngleich begrenzte – Aufsichtsfunktion über den Strafvollzug innehatte. Gerade in den fünfziger Jahren forderte die Generalstaatsanwaltschaft mehrmals Veränderungen des Haftregimes, wurde dabei aber brüsk vom Ministerium des Innern – gedeckt von der SED-Spitze – zurückgewiesen.

Abschließend erfolgt ein Blick auf die allgemeinen Haftbedingungen – Kapitel V.5 –, die die raue Haftwirklichkeit in den DDR-Gefängnissen vergegenwärtigen. So werden die einzelnen Faktoren herausgearbeitet, welche die Haftbedingungen kennzeichneten: der bauliche Zustand der Strafvollzugseinrichtungen,

6 Weber, Geschichte der DDR, S. 281.

7 Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 385.

die sanitären Anlagen und die hygienischen Bedingungen vor Ort sowie die medizinische Betreuung der Häftlinge, die stets unter einem besonderen Mangel an Medikamenten, Ärzten, geschultem Personal und technischer Ausrüstung litt. Bei der Betrachtung der Verpflegung der Häftlinge spannt sich der Bogen vom blanken Hunger zu Beginn des Untersuchungszeitraums bis zu einer mengenmäßig ausreichenden, allerdings qualitativ schlechten Verpflegung. Besonders charakteristisch für die den Haftalltag dominierende Häftlingsarbeit war der mangelhafte Unfallschutz und die unzureichende medizinische Betreuung, welche die ohnehin prekären Arbeitsbedingungen noch weiter verschlimmerten. Die Differenzierung zwischen arbeitenden und nicht arbeitenden Gefangenen bestimmte den Haftalltag in jeder Hinsicht, wobei die nicht arbeitenden Häftlinge vielfältig benachteiligt wurden. Daher stellt sich die Frage, ob die Häftlingsarbeit im DDR-Strafvollzugssystem als Zwangsarbeit zu kennzeichnen ist. Schließlich werden die Möglichkeiten der Häftlinge zu Kontakten mit den Angehörigen und dem Leben außerhalb der Gefängnisse sowie deren seelsorgerische Betreuung thematisiert. Ein wesentliches Element der schlechten Haftbedingungen war das von der obersten Strafvollzugsbehörde bewusst geförderte, häufig feindliche Verhältnis zwischen Strafvollzugspersonal und Häftlingen. Bezüglich des Anstaltspersonals lassen sich mehrere Konstanten während der gesamten DDR-Zeit ausmachen: So waren ein chronischer Personalmangel, ein überalterter Personalbestand und die niedrige Allgemeinbildung symptomatisch. Obwohl man eine Dichotomisierung politischer und krimineller Häftlinge vermeiden sollte, ist dennoch nach Unterschieden in der Behandlung dieser Häftlingsgruppen zu fragen. Da es sich bei den in den fünfziger Jahren in Bautzen, Torgau und Hoheneck Inhaftierten zum großen Teil um politische Häftlinge handelt, und deren Erlebnisse auch die Erinnerungsliteratur jener Zeit prägten, liegt der Fokus bezüglich der Haftbedingungen auf eben diesen politischen Insassen. Prinzipiell wurden alle Häftlinge als Feinde gesehen – vor allem in den fünfziger Jahren. Zwar gab es keine direkten staatlichen Anweisungen zur Ungleichbehandlung politischer und krimineller Häftlinge, dennoch kamen die kriminellen Häftlinge eher als Helfer der Vollzugsorgane in Frage als die politischen – vor allem nach konkreten Anweisungen Ende der fünfziger Jahre, politische Häftlinge von Hausarbeiterstellen und Funktionen in Einsatzbetrieben zu entfernen.

2. Forschungsstand und Quellen

Die Kenntnisse über den ostdeutschen Strafvollzug waren in beiden deutschen Staaten gering. In der DDR durften ehemalige Häftlinge nichts über ihre Erfahrungen in der Haftzeit erzählen, sodass nur Gerüchte kursierten. In der Bundesrepublik gab es bis zur Friedlichen Revolution im Herbst 1989 nur wenige Forscher, die sich für den Strafvollzug der DDR interessierten. Ausnahmen bil-

deten dabei die Forschungen von Gerhard Finn⁸ und Karl Wilhelm Fricke,⁹ der auch die politische Justiz des SED-Staates beleuchtete.¹⁰ Bedingt durch die Quellenlage war ein Blick „hinter die Kulissen“ bis 1989 allerdings kaum möglich. Die Aussagen ehemaliger Häftlinge, die bis zum 13. August 1961 in die Bundesrepublik geflüchtet oder nach dem Mauerbau freigekauft worden waren, bildeten daher eine wichtige Grundlage für die wenigen Forscher, die sich mit diesem Thema beschäftigten.¹¹ Durch den Mainstream der DDR-Forschung und die Entspannungspolitik zwischen der Bundesrepublik und der DDR wurden Autoren, die den Strafvollzug und die politische Justiz der DDR thematisierten, häufig als „kalte Krieger“ bezeichnet und fanden deshalb oft wenig Gehör.¹² Ihre Stimmen wurden vielfach als störend empfunden, zudem nahm das Interesse der bundesdeutschen Öffentlichkeit an den Opfern der DDR-Justiz immer weiter ab.¹³ Friedrich-Christian Schroeder bestätigte eine „penetrante Zurückhaltung“¹⁴ des Westens hinsichtlich eines kritischen Umgangs mit dem Justizsystem und dem Strafvollzug in der DDR. Generell war dies aber keine bundesdeutsche Besonderheit. So bemerkte Jorge Semprún 1980, dass „die soziologischen und politischen Wurzeln der westlichen Taubheit den östlichen Realitäten gegenüber [...] immer sehr stark“¹⁵ gewesen seien. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass ein nicht ganz unwesentlicher Grund des Schweigens der Bundesregierungen darin lag, dass man den Häftlingsfreikauf nicht durch die DDR desavouierenden Aussagen über deren Strafvollzug gefährden wollte und man glaubte, den Betroffenen durch stille Hilfe besser helfen zu können als durch die öffentliche Thematisierung der Missstände im DDR-Haftwesen.

Aufgrund der seit der Wiedervereinigung erheblich verbesserten Quellenlage stieg die Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der DDR-Geschichte in beachtlichem Maße an. Vor allem das politische Strafrecht und die politische Justiz gerieten dabei in den Blickpunkt. Den alten Standardwerken von Karl Wilhelm Fricke¹⁶ und Wolfgang Schuller¹⁷ konnten neue quellengestützte Arbeiten von

8 Finn, Die politischen Häftlinge der Sowjetzone; Finn/Fricke, Politischer Strafvollzug in der DDR.

9 Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation.

10 Fricke, Politik und Justiz in der DDR.

11 Siehe etwa Der Strafvollzug in der Sowjetzone; Politische Gefangene in der DDR (KgU-Archiv 11/56).

12 Oleschinski, „Nur für den Dienstgebrauch“?, S. 8, Anm. 7.

13 So sagte etwa die letzte Bundesministerin für Innerdeutsche Beziehungen, Dorothee Wilms: „In den 60er und 70er Jahren wollte man in Westdeutschland nicht an die Unrechtsprozesse [von Waldheim] erinnern. Es ging um die Verbesserung der Beziehungen zur DDR, da wollte man die ehemaligen politischen Gefangenen nicht mehr hören.“ Rene Sagor, „Wir wollten sie als Mitwisser nach Hause schicken“ – Ehemalige politische Gefangene aus Waldheim sprachen mit Bundestagsabgeordneten. In: Dresdner Neueste Nachrichten vom 25.9.1992.

14 Schroeder, Westdeutsche Wahrnehmung der DDR-Justiz, S. 46 f.

15 Semprún, Was für ein schöner Sonntag!, S. 156.

16 Fricke, Politik und Justiz.

17 Schuller, Geschichte und Struktur.

Falco Werkentin¹⁸ für die Ära Ulbricht und Johannes Raschka¹⁹ für die Ära Honecker zur Seite gestellt werden.²⁰ Des Weiteren waren die Untersuchungsanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit²¹ sowie die Strafvollzugsanstalt Bautzen II für die Forscher von besonderem Interesse. Letztere wurde zwar vom Innenministerium verwaltet, unterstand aber als „Sonderhaftanstalt“ des MfS dessen besonderer Kontrolle.²² Traurige Berühmtheit erlangte die Anstalt als Haftort besonders „staatsgefährdender“ Häftlinge und prominenter Gefangener wie Georg Dertinger, Walter Janka, Wolfgang Harich, Karl Wilhelm Fricke, Rudolf Bahro oder Erich Loest. Da die Geschichte von Bautzen II gut dokumentiert ist,²³ soll in dieser Arbeit nur am Rande auf dieses Gefängnis eingegangen werden. Über den Strafvollzug unter Justizverwaltung sind nur wenige Aufsätze erschienen, die zumeist die Organisationsstruktur sowie die Übernahme durch das DDR-Innenministerium dokumentieren.²⁴ Diese Aspekte stehen auch bei Hermann Wentkers Betrachtungen des Justizstrafvollzugs im Mittelpunkt.²⁵ Einblicke in die tatsächlichen Haftbedingungen in den Gefängnissen in der Zeit der Sowjetischen Besatzungszone blieben dagegen bislang ein Desiderat.

Auch über den „normalen Strafvollzug“ der DDR existieren neuere Arbeiten, zumeist Aufsätze. Neben Brigitte Oleschinski, die recht früh sehr erhellende grundsätzliche Aussagen zum Strafvollzug der DDR lieferte,²⁶ waren es ab Mitte der neunziger Jahre Michael Buddrus,²⁷ Klaus-Dieter Müller²⁸ und vor allem Tobias Wunschik,²⁹ die das Strafvollzugssystem der DDR und die Haftbedingungen politischer Häftlinge erforscht haben. Wunschik, der viele Aspekte des DDR-Strafvollzugs erstmalig beleuchtete, machte dabei unter anderem deutlich,

18 Werkentin, Politische Strafjustiz.

19 Raschka, Justizpolitik im SED-Staat.

20 Siehe zur politischen Justiz weiterhin u. a. Baumann/Kury, Politisch motivierte Verfolgung; Beckert, Schau- und Geheimprozesse; Im Namen des Volkes?; Engemann/Vollnhals, Justiz im Dienste der Parteiherrschaft; Pohl, Justiz in Brandenburg; Rottlerner, Steuerung der Justiz; Weber, Justiz und Diktatur; Wentker, Justiz in der SBZ/DDR.

21 Siehe etwa Beleites, Abteilung XIV; ders., Untersuchungshaftvollzug; ders., „Feinde bearbeiten wir!“; ders., Schwerin, Demmlerplatz; Herz/Fiege, Untersuchungshaft und Strafverfolgung; Knabe, Die deutsche Lubjanka; ders., Gefangen in Hohenschönhausen; Möbius, MfS-Untersuchungsanstalt Magdeburg-Neustadt; Sperk, MfS-Untersuchungsanstalt „Roter Ochse“; Weinke/Hacke, U-Haft am Elbhang.

22 Siehe Kapitel IV.2, Anm. 58.

23 Fricke/Klewin, Bautzen II; Stasi-Gefängnis Bautzen II; Zeidler, MfS-Sonderhaftanstalt Bautzen II.

24 Mehner, Aspekte zur Entwicklung; Oleschinski, Abteilung Strafvollzug; dies., Strafvollzug in Deutschland; Schönefeld, Struktur des Strafvollzugs.

25 Wentker, Justiz in der SBZ/DDR.

26 Oleschinski, „Nur für den Dienstgebrauch“?; dies., Schlimmer als schlimm.

27 Buddrus, Zur Situation des Strafvollzugs.

28 Müller, Haftbedingungen.

29 Siehe etwa Wunschik, „Organ Strafvollzug“; ders., Strafvollzug als Aufgabe der Deutschen Volkspolizei; ders., Strafvollzugspolitik des SED-Regimes; ders., Regenmantel für Dertinger; ders., „Häftlinge aller Länder vereinigt euch!“; ders., Hinter doppelten Mauern; ders., Politischer Strafvollzug; ders., Selbstbehauptung und politischer Protest.

dass es trotz größerer Betonung der Erziehungsfunktion im Strafvollzug – mit dem Ziel einer besseren Reintegration entlassener Häftlinge in die Gesellschaft im Zuge des Strebens der DDR nach internationaler Anerkennung – nicht zu grundlegenden Änderungen in der Haftpraxis kam. Der Grund hierfür lag bei der Verwaltung Strafvollzug im Innenministerium, die prinzipiell einen durch Härte gekennzeichneten, repressiven Strafvollzug favorisierte. Zudem wurden Studien zu einzelnen Haftanstalten³⁰ oder Einzelaspekten des Strafvollzugs in der DDR publiziert.³¹ Leonore Ansorgs Abhandlung über die Strafvollzugsanstalt Brandenburg zeichnet die Haftbedingungen politischer Häftlinge und deren Entwicklung von einer Mehrheit zu einer Minderheit innerhalb der Häftlingengesellschaft nach.³² Eine umfassende Arbeit, die dabei auf mehr als eine spezielle Strafvollzugseinrichtung oder einen Teilaspekt des ostdeutschen Strafvollzugssystems eingeht, blieb bislang aus. Die vorliegende Arbeit untersucht nun erstmals ausführlich die Haftbedingungen im – vornehmlich sächsischen – Justizstrafvollzug und geht im Anschluss daran detailliert der Strafvollzugspolitik der DDR und dem Haftregime in deren Gefängnissen auf den Grund, wobei auch hier die sächsischen Haftanstalten im Mittelpunkt der Untersuchung stehen. Da jedoch der Strafvollzug zentral angeleitet wurde, lassen sich die Beobachtungen in der Regel auf den Republikmaßstab verallgemeinern. Aufgrund des wiederholten Rückbezuges auf die Politik der SED-Diktatur wird deutlich, dass der totalitäre Herrschafts- und Gestaltungsanspruch selbst im Strafvollzug nicht gänzlich durchgesetzt werden konnte.

Bei der Bearbeitung wurden vor allem staatliche Quellen,³³ aber auch Zeitzeugenberichte in Form von Hafterinnerungen ehemaliger politischer Gefangener herangezogen. Beide Quellengattungen waren dabei aufgrund ihrer Entstehungsbedingungen, Funktionen und ihrer Spezifik gleichermaßen kritisch zu bewerten. Die Grundlage für den ersten Hauptteil der Arbeit bilden vor allem der kaum bearbeitete umfangreiche Aktenbestand der Strafvollzugsabteilung des Ministeriums der Justiz der Landesregierung Sachsen bzw. der Hauptabteilung Justiz beim Ministerpräsidenten für die Jahre 1945 bis 1952 sowie die Hinterlassenschaften der Berliner Hauptabteilung Strafvollzug der Deutschen Justizverwaltung bzw. des Ministeriums der Justiz (MdJ) im Berliner Bundesarchiv. Der zweite Hauptteil basiert auf den im Berliner Bundesarchiv zugänglichen Archivalien der Berliner Zentrale im Ministerium des Innern, der Verwaltung Strafvollzug und des Ministers des Innern und Chefs der DVP. Des Weiteren waren die Akten der Generalstaatsanwaltschaft, des Politbüros und des Sekreta-

30 Fricke, Strafvollzug in Bautzen; sowie Klewin, Bautzen. Zu weiteren Haftorten siehe Haase/Oleschinski (Hg.), Torgau-Tabu; Bremberger, Zentralgefängnis Cottbus; Ammer, Strafvollzug in der Strafvollzugsanstalt Brandenburg; Ansorg, Strafvollzugsanstalt Brandenburg-Görden; Kaven, DDR-Strafvollzug in Bützow-Dreibergen; Bersch/Hesse, DDR-Frauenstrafvollzug in Bützow-Dreibergen.

31 Bastian/Neubert, Schamlos ausgebeutet; Beckmann/Kusch, Gott in Bautzen; Borchert, Erziehung im DDR-Strafvollzug; Eberle, GULag DDR?

32 Ansorg, Politische Häftlinge.

33 Einführend zu den staatlichen Quellen des Strafvollzugssystems der DDR siehe Sélitrenny, Die schriftlichen Hinterlassenschaften.

riats des ZK der SED sowie der ZK-Abteilung für Sicherheitsfragen von Belang. Hinzu kamen die bislang kaum ausgewerteten Akten der Bezirksbehörden der Volkspolizei (BDVP), denen der Strafvollzug die meiste Zeit unterstellt war. Da die Arbeit vor allem die sächsischen Haftanstalten im Fokus hat, waren die Unterlagen der Strafvollzugsabteilungen der BDVP Dresden im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, der BDVP Leipzig im Staatsarchiv Leipzig sowie der BDVP Karl-Marx-Stadt im Staatsarchiv Chemnitz von besonderem Interesse. Die Akten, welche die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) im Zuge eines Forschungsantrags bezüglich des Einflusses des MfS auf den Strafvollzug zur Verfügung stellte, waren für die Arbeit eher nebensächlich und zeigten nur in geringem Umfang, wie die MfS-Arbeit den Strafvollzug beeinflusste. Trotz wiederholter Anfragen und Präzisierungen der Antragsstellung wurden kaum relevante Akten vorgelegt.³⁴

Eine zweite für die Arbeit relevante Quellengattung bilden die persönlichen Erinnerungen ehemaliger politischer Häftlinge, die eine umfangreiche Memoirenliteratur³⁵ geschaffen haben.³⁶ Ein regelrechter „Boom“ in der Häftlingsliteratur ist ab 1989/90 zu verzeichnen, als ehemalige Häftlinge, die zumeist in die DDR entlassen worden waren, erstmals über ihre Erfahrungen im Strafvollzug der DDR berichten konnten.³⁷ Entlassenen Häftlingen war es in der DDR verboten, selbst gegenüber ihren Angehörigen über ihre Erfahrungen im Gefängnis zu berichten. Da der Fokus der Arbeit auf die sächsischen Haftanstalten gerichtet ist, werden in der Arbeit vornehmlich Berichte von ehemaligen Gefangenen berücksichtigt, die in sächsischen Gefängnissen inhaftiert waren. Schließlich konnte ich insbesondere im Kapitel V.5 auf Ergebnisse meiner Magisterarbeit zurückgreifen, die sich mit den Haftbedingungen politischer Häftlinge beschäftigte.³⁸

Zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und Einordnung der Quellen war oftmals ein umfangreicheres Zitieren erforderlich. Auch ist es die besondere

34 Die vorgelegten Akten fielen zum Großteil aus dem Bearbeitungszeitraum und waren in aller Regel lediglich Kopien von Dienstanweisungen der Strafvollzugsverwaltung des Mdl. Der Vorgang wurde im Frühjahr 2009 abgeschlossen (Schreiben der BStU, Außenstelle Dresden, vom 14. 5. 2009).

35 Zum Umgang mit den Erinnerungen und Berichten ehemaliger Häftlinge siehe besonders Eberhardt, *Verschwiegene Jahre*.

36 Zu der in der Bundesrepublik vor der friedlichen Revolution erschienenen Häftlingsliteratur siehe Bilke, *Unerwünschte Erinnerungen*. Hier nur eine geringe Auswahl vor 1989/90 in der Bundesrepublik erschienener Hafterinnerungen, bzw. Bücher, die Hafterinnerungen enthalten: Bechler, *Warten auf Antwort*; Binski (Hg.), *Zwischen Waldheim und Workuta*; Flade, *Deutsche gegen Deutsche*; Kempowski, *Im Block*; ders., *Ein Kapitel für sich*; Klein, *Jugend zwischen den Diktaturen*; Loest, *Durch die Erde ein Reiß*; Lolland/Rödiger (Hg.), *Gesicht zur Wand*; Schacht (Hg.), *Hohenecker Protokolle*.

37 Siehe etwa *Das Gelbe Elend*; Crüger, *Verschwiegene Zeiten*; Fichter, *Verflucht sei die Menschenwürde*; Janka, *Schwierigkeiten mit der Wahrheit*; Just, *Zeuge in eigener Sache*; Klemke, *Geiseln der Rache*; Knechtel/Fiedler (Hg.), *Stalins DDR*; Kockrow, „Nicht schuldig!“; Riemann, *Schleife an Stalins Bart*.

38 Müller, *Die Haftbedingungen politischer Häftlinge*.

Sprache der staatlichen Quellen, die ein längeres wortwörtliches Wiedergeben sinnvoll erscheinen lässt. Häufig stehen die Aussagen dieser Dokumente für sich und bedürfen oftmals keines Kommentars – vor allem im Wissen um die Haftwirklichkeit, wie sie sich aus den Häftlingsberichten ergibt. Dass sich Aussagen wiederholen, ist teilweise unvermeidlich, da sich über die Jahre die Probleme des Strafvollzugs und die Lageberichte der Strafvollzugsverwaltung nicht fundamental änderten. Somit schlägt sich auch in der Arbeit nieder, dass auf kontinuierliche Probleme immer wieder gleich reagiert wurde und sich ebenso Formulierungen und Floskeln in den Berichten wiederholen.

3. Zum Begriff politischer Häftling

Laut Bundesverwaltungsgericht wird als politischer Häftling bezeichnet, wer „aus politischen Gründen“ inhaftiert wurde. Demnach ist „nicht nur der politische Widerstandskämpfer“ gemeint, „sondern auch derjenige, dessen Haft nach Grund und Dauer durch die politischen Verhältnisse“ bedingt war.³⁹ Politische Häftlinge sind Personen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen arretiert wurden: Nach „freiheitlich-demokratischer Auffassung“ sind die Gründe dieser Inhaftierung dann nicht zu vertreten, „wenn nach den in freiheitlichen Demokratien anerkannten Grundsätzen das Verhalten des Häftlings den Freiheitsentzug nicht gerechtfertigt hätte, mag er auch nach den in einem volksdemokratisch regierten Gebiet verfolgten Grundsätzen veranlasst gewesen sein“.⁴⁰ Als Politische Häftlinge gelten auch Personen, die aufgrund politisch-ideologisch initiiertes Gesetz verurteilt wurden.⁴¹ Nach dem Mauerbau war vor

39 Leitsatz zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.9.1959 (BVerwGE Band 12, S. 132). Hier zit. nach Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation, S. 18.

40 Leitsatz zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.5.1961 (BVerwGE Band 12, S. 236). Hier zit. nach ebd.

41 Im Bearbeitungszeitraum waren das nach dem Krieg vor allem das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 sowie die Kontrollratsdirektive Nr. 38 (KD 38) vom 12.10.1946, die die einheitliche Grundlage der Entnazifizierung in allen vier Besatzungszonen bildeten. Die KD 38 diente der Umsetzung des Gesetzes Nr. 10, da hier einheitliche Richtlinien verfasst wurden, nach denen die im Gesetz Nr. 10 umrissenen Straftäter zur Verantwortung gezogen werden konnten. Vor allem Artikel III A III des II. Abschnitts der KD 38 wurde politisch missbraucht und diente der Verfolgung politischer Gegner, denn er besagte: „Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet oder möglicherweise noch gefährdet.“ Zudem hatte man mit dem SMAD-Befehl Nr. 160 „eine wegen ihrer unklaren, vielfacher Auslegung fähigen Tatbestandsdefinitionen den politischen Missbrauch geradezu begünstigende juristische Handhabe gegen vermeintliche Saboteure und andere ‚Klassenfeinde‘“ (Fricke, Politik und Justiz, S. 33). Schließlich war SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16.8.1947, der „den Beginn der Sowjetisierung der Verhältnisse in der politischen Strafjustiz“ (Wentker, Justiz in der SBZ/DDR, S. 431) markiert, Grund politischer Inhaftierung. Mit Artikel 6 Absatz 2 der ersten Verfassung der DDR vom 7.10.1949 erhielten die DDR-Gerichte das „Instrument zur strafrechtlichen Sicherung des Regimes“ (Fricke, Politik und Justiz, S. 168). Arti-

allem der Wille, das Land mittels Ausreise oder Flucht zu verlassen, Grund politischer Haft.⁴² Nicht nur politisch oder religiös fundierte Gegnerschaft zur DDR, sondern auch unpolitische Handlungsweisen konnten eine politische Inhaftierung nach sich ziehen. So führten auch Wirtschaftsstrafbestimmungen, die dem „Klassenkampf“ des SED-Regimes gegen eine soziale Schicht dienen – dem bäuerlichen und gewerblichen Mittelstand –, vor allem in den fünfziger Jahren zu politischer Haft.⁴³ Zweck war hier die Beseitigung von „Klassenfein-

kel 6, der „Boykothetze gegen demokratische Einrichtungen“ und „Kriegshetze“ pönalisierte, war der politische Paragraph, nach dem in den fünfziger Jahren die meisten politischen Häftlinge verurteilt wurden. In einem Ergänzungsteil zum Besonderen Teil des Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches (Strafergänzungsgesetz – StEG) vom 11. 12. 1957 wurde das politische Strafrecht normiert, indem Artikel 6 Absatz 2 durch die Einführung von elf einzelnen Tatbeständen in Gesetzesform gegossen wurde: § 13 Staatsverrat, § 14 Spionage, § 15 Sammlung von Nachrichten, § 16 Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen, § 17 Staatsgefährdende Gewaltakte, § 18 Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht, § 19 Staatsgefährdende Propaganda und Hetze, § 20 Staatsverleumdung, § 21 Verleitung zum Verlassen der DDR, § 22 Diversion, § 23 Schädlingstätigkeit und Sabotage. „Republikflüchtlinge“ wurden seit 1958 wegen Verstoßes gegen das neu gefasste Passgesetz verurteilt. Im Strafgesetzbuch vom 12. 1. 1968 wurden im politischen Strafrecht einige Paragraphen ausgeweitet sowie auch neue Straftatbestände eingeführt. Im Vergleich zu den alten Paragraphen wurden die Mindeststrafen bei den neuen erhöht oder teilweise gar verdoppelt, was eine Verschärfung des politischen Strafrechts bedeutete und der Abschreckung der Regimegegner und mithin dem Diktatorschutz dienen sollte. Das politische Strafrecht fand sich im besonderen Teil des StGB und differenzierte zwischen den im Ersten Kapitel verankerten „Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenwürde“ (§§ 85 bis 92), den im Zweiten Kapitel verankerten „Staatsverbrechen“ (§§ 96 bis 111) sowie den „Straftaten gegen die staatliche Ordnung“ – Aechtes Kapitel und §§ 210 bis 250. Besonders der Zweite Abschnitt mit den §§ 212 bis 224 („Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung“) war in diesem Kapitel für das politische Strafrecht von Bedeutung. § 213 StGB (Ungesetzlicher Grenzübertritt) wurde einer der wichtigsten politischen Paragraphen, mit dem die „Republikflucht“ geahndet wurde. Das StGB von 1968 wurde 1974, 1977 und 1979 zum Teil massiv verschärft (Wunschik, Politische Häftlinge, S. 282 f.).

- 42 Seit 1969 und in den siebziger Jahren lag der Anteil der wegen Republikflucht Verurteilten an den politischen Häftlingen bei etwa 75 Prozent. Vgl. Häftlinge, politische, S. 361.
- 43 Dazu diente unter anderen die am 23. 9. 1948 erlassene Wirtschaftsstrafverordnung (vgl. ZVOBl. 1948, S. 439), die das Bundesverfassungsgericht 1960 als ein „Instrument der Durchsetzung des kommunistischen Wirtschaftssystems und der Konfiskation von Eigentum aus politischen Gründen und zum Zwecke der Eliminierung von ‚Staatsfeinden‘“ bezeichnete. Vgl. Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation, S. 19. Fricke zit. hier aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 5. 1960. In: Recht in Ost und West, 6/1960, S. 197. Weitere Wirtschaftsstrafbestimmungen, die politisch missbraucht wurden, waren das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950 (vgl. Handelsschutzgesetz, GBl. 1950, S. 327), das aufgrund der hohen Mindeststrafen zu besonders harten Strafen führte und die Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. 7. 1951 (vgl. GBl. 1951, S. 705). Daneben trat das am 2. 10. 1952 beschlossene Gesetz zum Schutz des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums – kurz: Volkseigentumsschutzgesetz (vgl. VESchG, GBl. 1952, S. 982). Seine Einführung wurde durch öffentliche Veranstaltungen propagiert, auf denen der offizielle Stellenwert des Gesetzes klar definiert wurde: „Verbrechen gegen das Volkseigentum [stehen] ihrer Schwere nach neben den Verbrechen gegen

den“ mittels Enteignung. Wirtschaftsverbrechen wurden mit Staatsverbrechen gleichgestellt. Die Schaffung der Wirtschaftsstrafgesetze war demnach nicht zuletzt politisch motiviert. Ziel war die Sicherung der Herrschaft des SED-Regimes, dem jegliche demokratische Legitimation fehlte und das nur durch die rigorose Verfolgung vermeintlicher politischer Gegner sein Fortbestehen zu wahren glaubte. Resultierend aus dem zentralistischen Gestaltungswillen der SED-Spitze war ein weiteres Ziel die Durchsetzung der „Revolution von oben“, die völlige soziale Umwälzung der bestehenden Gesellschaft nach sowjetischem Vorbild und mithin die Vernichtung des bäuerlichen und gewerblichen Mittelstandes mittels Zwangskollektivierung und Enteignung.⁴⁴ Die Opfer dieser Politik, die aufgrund der Wirtschaftsstrafbestimmungen der SBZ/DDR verurteilt wurden, waren nicht aufgrund ihrer politischen Gegnerschaft zum herrschenden SED-Regime verhaftet worden, sondern wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht, die beseitigt werden sollte. Sie kamen in Haft, „obwohl sie keine bewusste Opposition betrieben hatten und sich mit dem politischen System arrangiert hätten, wäre die SED hierzu bereit gewesen“.⁴⁵ Damit zeigt sich, dass die persönliche Motivlage kein hinreichendes Merkmal politischer Inhaftierung war. „Vielmehr war es der diktatorisch verfasste Staat, der unabhängig davon das Handeln der Personen als politisch erklärte. Ihm kam die Deutungshoheit darüber zu, was als Verbrechen gegen den Staat zu definieren sei.“⁴⁶ So sah das SED-Regime die Zeugen Jehovas allein deshalb als Gegner an, weil sie von ihrem Glauben nicht ablassen wollten, obwohl sie grundsätzlich nicht im Widerstand zur DDR standen.⁴⁷ Daher sind auch sogenannte „Republikflüchtlinge“ und Ausreisewillige als politische Häftlinge anzusehen, da die DDR sie als Staatsfeinde betrachtete und aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgte.⁴⁸ Zweifelsfrei waren politische Häftlinge diejenigen, die sich dem SED-Regime

unseren Staat“ Vgl. Fricke, Politik und Justiz, S. 201. Fricke zit. hier Benjamin, Hilde: Volkseigentum ist unantastbar! In: NJ, 1953, S. 62.

- 44 Beispielhaft für die politische Justiz der SED zum Zweck der Enteignung sei die „Aktion Rose“ genannt, in deren Zuge vom 10.2. bis zum 11.3.1953 an der Ostseeküste Eigentümer von Hotels, Pensionen, Taxi-Unternehmen und anderen privaten Gewerbebetrieben betroffen waren. Insgesamt wurden 621 Objekte beschlagnahmt, darunter 440 Hotels und Pensionen, in einem Gesamtwert von ca. 30 Millionen Mark. Zudem wurde Privatvermögen im Gesamtwert von ca. 1,95 Millionen Mark eingezogen sowie Wertsachen und Schmuck im Wert von etwa 0,3 Millionen Mark. Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 59-67.
- 45 Werkentin, Reichweite politischer Justiz, S. 184.
- 46 Ansorg, Politische Häftlinge, S. 13.
- 47 Siehe generell zu den Zeugen Jehovas in der DDR etwa Dirksen, „Keine Gnade“. Die Zeugen Jehovas hatten in der DDR mit unter den schlimmsten Haftbedingungen zu leiden. Da sie bestrebt waren, die anderen Häftlinge zu missionieren, wurden sie von den übrigen Häftlingen bis Ende der fünfziger Jahre isoliert untergebracht, verweigerten die Arbeit und waren daher vielen Arreststrafen sowie den Benachteiligungen in vielfältiger Hinsicht unterworfen, die die nicht arbeitenden Häftlinge erwarteten. Zudem wurden sie bewusst provoziert und schikaniert – sei es über die Verpflegung oder über das Verbot, in der Bibel zu lesen. Vgl. Politische Gefangene in der DDR, S. 62 f.
- 48 Ansorg, Politische Häftlinge, S. 12-14.

widersetzt hatten,⁴⁹ doch wurde deren Anteil zunehmend geringer. Daher reicht das „Spektrum politischer Gefangener [...] von aktiven Oppositionellen über ökonomische und weltanschauliche Gegner bis hin zu Antragstellern auf Ausreise oder Anhängern einer jugendlichen Subkultur. Dabei ist es unerheblich, ob sich der einzelne politische Häftling auch als solcher verstanden hat, ob seine Motive und Absichten politisch begründet waren, vielmehr schrieb ihm der Staat eine politische Gegnerschaft zu.“⁵⁰ Dabei gab es in der DDR nach offizieller Lesart keine politischen Gefangenen, da Justizminister Max Fechner mit der Rundverfügung 125/51 vom 3. September 1951 das Verbot der Bezeichnung „politische Häftlinge“ angeordnet hatte – Begründung: „Heute wird niemand seiner Gesinnung wegen inhaftiert. Wer unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung angreift, wer den Aufbau unserer Friedenswirtschaft stört, begeht eine strafbare Handlung und wird seiner Verbrechen wegen bestraft. Strafgefangene dieser Art sind deshalb auch keine ‚politischen‘ Gefangenen, sondern kriminelle Verbrecher.“⁵¹ Zwar wurden politische Häftlinge als kriminelle Gefangene verleumdet, intern war man sich des Unterschieds jedoch bewusst. So wurden etwa in den statistischen Jahresberichten der Strafvollzugsverwaltung von Ende 1953 bis Ende 1960 die wegen „Staatsverbrechen“ Inhaftierten extra aufgeführt.⁵² Auch die Differenzierung im Strafvollzug zeugt von der internen Unterscheidung nach Delikten. So war die Verurteilung wegen „Staatsverbrechen“ Kriterium der Zuordnung zur Vollzugskategorie.

Offiziell wurde in der DDR nur ausnahmsweise eine politische Inhaftierung eingeräumt. So sprach das „Neue Deutschland“ anlässlich der Jubelamnestie zum 23. Jahrestag der DDR 1972 von einer „umfassenden Amnestie für politische und kriminelle Straftäter“⁵³ und Erich Honecker bemerkte 1981 in einem Zeitungsinterview, dass es seit „der letzten Amnestie im Jahre 1979 [...] bei uns keinen einzigen politischen Gefangenen mehr“⁵⁴ gebe – eine amtliche Bestätigung politischer Inhaftierung in drei Jahrzehnten SED-Herrschaft.

Kritischer erscheint die Anwendbarkeit des Begriffs für die SBZ-Zeit. Hier muss bedacht werden, dass es sich bei der Erwähnung „politischer Gefangener“ seitens der Justiz durchaus auch um Funktionsträger, Mitläufer und Parteigänger des NS-Systems oder gar NS-Verbrecher handeln konnte. In der Regel waren diese in den Speziallagern der Besatzungsmacht interniert, jedoch befanden sich auch im Justizstrafvollzug „politische Häftlinge“ in diesem Sinn – also „braune

49 Siehe zu Opposition und Widerstand u. a. Neubert, *Geschichte der Opposition in der DDR*; Henke/Steinbach/Tuchel, *Widerstand und Opposition in der DDR*.

50 Ansorg, *Politische Häftlinge*, S. 14.

51 Landesregierung Sachsen-Anhalt, Hauptabteilung Justiz vom 16.10.1951, Betr.: Gebrauch der Bezeichnung „Politische Häftlinge“, Bezug: Rundverfügung 125/51 des MdJ vom 3.9.1951, hier zit. nach Werkentin, *Politische Justiz*, S. 352, Anm. 82.

52 Vgl. Werkentin, *Politische Strafjustiz*, S. 409 sowie Diagramm 4 im Anhang.

53 „Beschluss über eine Amnestie aus Anlass des 23. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik“. In: *Neues Deutschland* vom 7.10.1972 zit. nach Finn/Fricke, *Politischer Strafvollzug in der DDR*, S. 117.

54 Honecker, *Reden und Aufsätze*, S. 547.

Bestandteile“.⁵⁵ Daher ist der Begriff des politischen Häftlings dieser Zeit nicht identisch mit dem der späteren fünfziger Jahre und der Jahre danach – vor allem der siebziger und achtziger Jahre.

Die Frage des Gesamtvolumens politischer Inhaftierung ist nicht endgültig geklärt: Schröder und Wilke, die zu den „politischen Kerndelikten [...] alle ‚Staatsverbrechen‘, ‚ungesetzlichen Grenzübertritt‘, mit kleinen Einschränkungen ‚Staatsverleumdung‘, ‚Widerstand gegen die Staatsgewalt‘ und mit noch größeren Einschränkungen ‚Asozialität‘ und ‚Rowdytum‘“ zählen, sprechen dementsprechend von 170 000 bis 280 000 „potentiellen Strafgefangenen mit politischem Einschlag“, wobei Verurteilungen nach Paragraph 249 – „asoziales Verhalten“ – mit 130 000 Verurteilten den größten Anteil stellen.⁵⁶ Gerhard Finn gibt – ohne die 1950 von den Besatzern übernommenen Häftlinge – 180 000 aus politischen Gründen Verurteilte an.⁵⁷ Falco Werkentin schätzt die Zahl der politischen Häftlinge in der gesamten Zeit der DDR auf 200 000 bis 250 000 Personen,⁵⁸ während Brigitte Oleschinski von etwa 200 000 Personen ausgeht.⁵⁹ Auch nach Berechnungen von Klaus-Dieter Müller sind etwa 200 000 Personen durch Gerichte der DDR verurteilt worden.⁶⁰ Daneben gab es die Häftlinge, die von den Sowjetischen Militärtribunalen (SMT) verurteilt worden waren: Während Kowalczuk/Wolle die Gesamtzahl ebenjener für den Zeitraum von 1945 bis 1955⁶¹ auf 40 000 bis 50 000 Personen beziffern⁶² und auch Müller recht hohe Zahlen nennt – 50 000 bis 60 000 von den Sowjetischen Militärtribunalen verurteilte Zivilisten und 30 000 deutsche Kriegsgefangene, die wegen Kriegsverbrechen beschuldigt und verurteilt wurden⁶³ – relativierten Hilger, Schmeitzner und Schmidt in einem Projekt des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung später diese hohen Zahlen und ermittelten, dass zwischen 1945 und 1955 Sowjetische Militärtribunale 35 000 deutsche Zivilisten verurteilt haben,⁶⁴ eine Zahl, die auch Greiner so übernimmt.⁶⁵ Der Anteil der tatsächlichen NS- und Kriegsverbrecher an den Tribunalverurteilten ist schwer auszumachen, jedoch nahm er immer mehr ab, sodass er selbst nach sowjetischer Einschätzung im März 1953 bei lediglich 27,2 Prozent lag.⁶⁶

55 Beileites, Zweigleisig erinnern? S. 282.

56 Schröder/Wilke, Politische Gefangene der DDR, S. 1162 f.

57 Finn, Politische Häftlinge, S. 276.

58 Werkentin, Zur Dimension politischer Inhaftierungen, S. 152.

59 Oleschinski, „Nur für den Dienstgebrauch“?, S. 7.

60 Müller, Haftbedingungen, S. 24.

61 Am 16.9.1955 wurde der letzte DDR-Bürger von einem SMT verurteilt. Vier Tage später, am 20.9.1955, wurde im Vertrag über die Beziehungen zwischen der UdSSR und der DDR das Ende der Arbeit der SMT in der DDR beschlossen.

62 Kowalczuk/Wolle, Roter Stern über Deutschland, S. 83.

63 Müller, Haftbedingungen, S. 23 f.

64 Sowjetische Militärtribunale, Band 2.

65 Greiner, Verdrängter Terror, S. 91.

66 Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 368.

Vandenhoeck & Ruprecht

Die Gefängnisse Bautzen, Waldheim und Hoheneck standen exemplarisch für die politische Inhaftierung in der DDR. Jörg Müller analysiert am Beispiel von Sachsen in der Ära Ulbricht den bisher in der Forschung vernachlässigten »normalen« Strafvollzug in den Gefängnissen der DDR. Er zeigt, wie sich das Haftsystem hier seit Kriegsende entwickelte, veränderte und welche Ziele es verfolgte. Dabei wird deutlich, dass die Justizverwaltung in der SBZ trotz desolater allgemeiner Haftbedingungen um einen menschenwürdigen Umgang mit den Häftlingen bemüht war. Diese Reformansätze kamen nach der Übernahme des Strafvollzugs durch das Innenministerium nicht mehr zum Tragen. Der Begriff Erziehung blieb im Strafvollzug der DDR nur Fassade: Im Vordergrund standen Isolierung und Abschreckung sowie die Ausbeutung der Häftlingsarbeit zur Erfüllung von Planzielen.

Der Autor

Dr. Jörg Müller ist Referent im Sächsischen Staatsarchiv Chemnitz.



Hannah-Arendt-Institut

für Totalitarismusforschung e.V. an der
Technischen Universität Dresden

ISBN 978-3-525-36959-3



9 783525 369593

www.v-r.de